

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kürten

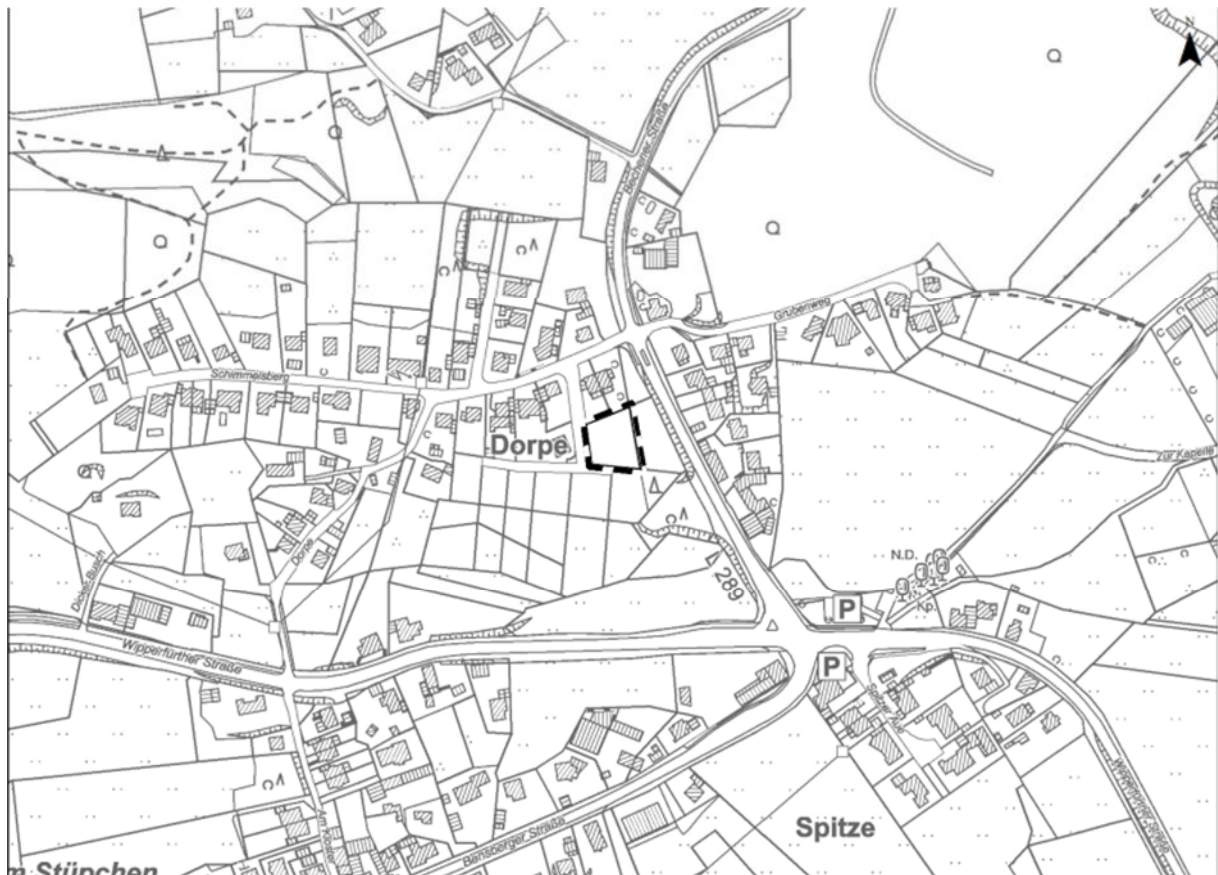
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 99 (Dorpe-Südost), 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Kürten hat in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Kürten nimmt die Anregungen aus der öffentlichen Beteiligung zur Kenntnis. Die Abwägung wird entsprechend der Anlage zur Vorlage behandelt und beschlossen.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes 99 (Dorpe-Südost) wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB eine Begründung beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Kürten hat damit in seiner Sitzung am 18.02.2026 den Bebauungsplan 99 (Dorpe-Südost), 2. Änderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem nachfolgend dargestellten Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich des Bebauungsplanes 99 (Dorpe-Südost), 2. Änderung

Mit Genehmigung des Rhein.-Berg. Kreises vom 17.07.1995, Kontrollnummer 678

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Planungsamt des Rathauses der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten, 3. Obergeschoss während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag und Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten. Zudem sind alle rechtsgültigen Ortslagensatzungen und Bebauungspläne der Gemeinde Kürten im Internet auf der Website der Gemeinde unter <https://www.kuernten.de/bauleitplaene/> abrufbar.

Auf die Vorschriften nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan 99 (Dorpe-Südost), 2. Änderung tritt damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, 12.03.2026

Mario Bredow
Bürgermeister